

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Morbach im Bereich „Morscheid-Riedenburg – Hinter St. Cuno und In der Weizelwies“ Auswertung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Erläuterungen zum Verfahren

Der Gemeinderat Morbach hat nach der durchgeführten ersten Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 31.8.2020 dem endgültigen Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsbezirk Morscheid-Riedenburg zugestimmt und die Planunterlagen für die zweite Stufe der Beteiligung freigegeben. Ziel der Planung ist die Rückführung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 6.700 qm im Bereich „In der Weizelwies“ in Flächen für die Landwirtschaft zugunsten des Neubaugebietes „Hinter St. Cuno“.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit lagen die Planunterlagen vom 19.10.2020 bis zum 20.11.2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus und standen auch im Internet zur Verfügung. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 29.9.2020 zur Verfügung gestellt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 20.11.2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend inhaltlich wiedergegeben, durch die Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag zur Abwägung versehen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Wittlich
- Bischöfliches Generalvikariat, Trier
- Bischöfliches Generalvikariat – Amt für kirchliche Denkmalpflege, Trier
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Deutsche Bahn Immobilien GmbH, Frankfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel- Kues
- Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Trier e.V., Trier
- Ev. Kirchengemeinde Morbach, Morbach
- Forstamt Idarwald, Rhaunen
- Gemeindewerke, im Hause
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier
- Handwerkskammer Trier, Trier
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Kath. Pfarramt Morbach, Morbach
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier
- Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Herrstein
- Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier

- Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Bernkastel-Kues
- Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Birkenfeld
- Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang, Thalfang
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

Folgende Fachbehörden haben mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen bzw. keine Anregungen vorgebracht werden:

- Bischöfliches Generalvikariat Amt für kirchliche Denkmalpflege, Trier, Stellungnahme vom 7.10.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 8.10.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, Stellungnahme vom 16.11.2020
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach, Stellungnahme vom 5.11.2020
- DLR Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Bernkastel-Kues, Stellungnahme vom 12.10.2020
- Handwerkskammer Trier, Trier, Stellungnahme vom 21.10.2020
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Stellungnahme vom 15.10.2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, Stellungnahme vom 28.10.2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz, Trier, Stellungnahme vom 7.10.2020
- Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Bernkastel-Kues, Stellungnahme vom 21.10.2020
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues, Stellungnahme vom 19.11.2020
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Stellungnahme vom 16.10.2020

Eingegangene Stellungnahmen:

Planungsbehörden:	
2.1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich Wittlich, 5.11.2020	<i>Kommentierung der Verwaltung</i>
In dem v. g. Verfahren teile ich Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit: <u>Zum Verfahren:</u> Gegen die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morbach bzgl. des Flächentauschs in den Bereichen „Hinter St. Cuno und In der Weizelwies“ bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Änderung bedarf der Genehmigung der unteren Landesplanungsbehörde. Ich bitte die entsprechenden Unterlagen vor der Veröffentlichung hier vorzulegen.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>
<u>Naturschutzrechtliche Stellungnahme:</u>	

<p>Im Zuge der Planung wird ein schützenswertes Feuchtgebiet geschont. Daher bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die 3. Änderung.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Anregungen und Hinweise der Kreisverwaltung werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>2.2 Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier Trier, 16.10.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Morscheid-Riedenburg im Bereich „Morscheid-Riedenburg – Hinter St. Cuno und In der Weizelwies“ (Rückführung und Neuausweisung von Wohnbauflächen im Sinne eines Flächentausches in einer Größenordnung von ca. 6.700 qm) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.3.2020. Wir bitten, die dort genannten Belange im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden von Seiten der Regionalplanung keine weiteren Anregungen vorgetragen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft vom 12.3.2020 war bereits Gegenstand der Beratung des Gemeinderates am 31.8.2020. Es ergab sich hieraus kein Änderungsbedarf für die Planung.</i></p>
<p><u>Stellungnahme vom 12.3.2020:</u></p> <p>Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Morscheid-Riedenburg im Bereich „Morscheid-Riedenburg – Hinter St. Cuno und In der Weizelwies“ (Rückführung und Neuausweisung von Wohnbauflächen im Sinne eines Flächentausches in einer Größenordnung von ca. 6.700 qm) bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	
<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><u>Immissionsschutz</u> Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap.</p>	<p><i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Morscheid-Riedenburg – Hinter St. Cuno“ zur</i></p>

5.6.2. RRPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z.B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Das Plangebiet „Hinter St. Cuno“ im Ortsbezirk Morscheid-Riedenburg liegt innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück (07-NTP-071-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs / Sicherung der Erholungsräume

Das Plangebiet liegt gemäß den Festlegungen des verbindlichen Raumordnungsplanes (ROPI) innerhalb eines Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Ferner liegt das Plangebiet „Hinter St. Cuno“ innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung

Der Gemeinde Morbach wird im verbindlichen Raumordnungsplan (ROPI) die besondere Funktion Wohnen zugewiesen. Auch im ROPneu/E soll die Gemeinde Morbach die besondere Funktion Wohnen erhalten. Eine über den Bedarf der Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in Siedlungsschwerpunkten vollziehen (W-Gemeinden und zentrale Orte) (Kap. II.2.4.1/II.2.3 ROPneu/E). Die quantitative Umsetzung der angestrebten Schwerpunktbildung in der kommunalen Bauleitplanung soll sich an dem für die Träger der Flächennutzungsplanung vorausgeschätzten Wohnbauflächenbedarf orientieren (Kap. II.2.5 ROPneu/E)

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) gibt für die Siedlungsentwicklung

Ausweisung von Wohnbauflächen wurden die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Durch die Rückführung von Wohnbauflächen im Bereich „In der Weizelwies“ in Flächen für die Landwirtschaft werden Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.

Für die Ausweisung von Wohnbauflächen wurde ein Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13b i.V. mit § 13 a BauGB durchgeführt. Konflikte mit der Schutzgebietsverordnung sind hier nicht erkennbar.

Konflikte mit den Festlegungen des verbindlichen Raumordnungsplanes durch die Planung sind nicht erkennbar.

Kenntnisnahme

<p>die Ziele nach Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung vor und die Regionalplanung hat dazu bedarfsangepasste und noch vorhandene Flächenpotenziale berücksichtigende Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung gemeindebezogen festzulegen (Z31 bis 34 LEP IV).</p> <p>Ziel der Planung ist eine Rückführung von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 6.700 qm im Bereich „In der Weizelwies“ in Flächen für die Landwirtschaft. Wohnbauflächen in entsprechender Größenordnung sollen in der neuen Bebauungsplanung im Bereich „Morscheid-Riedenburg – Hinter St. Cuno“ (6.600 qm) dargestellt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des ROP/neu/E zu den Schwellenwerten zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung (Z50 bis Z55) bestehen daher bei der hier gewählten Vorgehensweise („Flächentausch“ gem. Z55 ROPneu/E) von Seiten der Regionalplanung keine Bedenken.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen steht die verfahrensgegenständliche Planung in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur Siedlungsstruktur und zur vorgeschriebenen Berechnung der Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Entwurf des neuen Regionalplans Nach dem derzeitigen Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in der folgenden raumordnerischen Kategorie. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Mit der Einbeziehung einer kleinen Außenbereichsfläche angrenzend an den Innenbereich im Rahmen des § 13b i.V. mit § 13a BauGB setzt die Gemeinde im Rahmen der Zielsetzung Innenentwicklung vor Außenentwicklung eine bedarfsgerechte „kleine Lösung“ um und wandelt darüber hinaus in gleicher Größenordnung geplante Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in Flächen für die Landwirtschaft um. Aufgrund der geringen Größe der Flächenausweisung ist eine erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Planung auszuschließen.</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Anregungen und Hinweise der Planungsgemeinschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>Fachbehörden:</p>	
<p>2.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier Trier, 12.10.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.4.2020. Diese behält inhaltlich ihre Gültigkeit.</p>	<p><i>Die Stellungnahme der GDKE vom 15.4.2020 war bereits Gegenstand der Beratung des Gemeinderates am 31.8.2020. Es ergab sich</i></p>

<p><u>Stellungnahme vom 15.4.2020:</u></p> <p>Archäologische bzw. bodendenkmalpflegerische Belange wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Morscheid-Riedenburg – Hinter St. Cuno“ vorgebracht und fanden bereits Beachtung. Aus Sicht der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier werden keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zur Umwandlung von Wohnbauflächen im Bereich „In der Weizelwies“ in Flächen für die Landwirtschaft geäußert.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).</p>	<p><i>hieraus kein Änderungsbedarf für die Planung</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>Sonstige:</p>	
<p>2.5 IHK Trier Trier, 16.11.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Morscheid-Riedenburg „Morscheid-Riedenburg – Hinter St. Cuno und In der Weizelwies“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier weiterhin keine grundlegenden Bedenken entgegen.</p> <p>Nach uns vorliegenden Informationen grenzt an das Plangebiet „Hinter St. Cuno“ ein Großhandelsbetrieb. Im Zuge der Planung sollten Beeinträchtigungen für das Unternehmen ausgeschlossen werden.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Anregung wurde bereits im Bebauungsplanverfahren zur Ausweisung des Baugebietes „Hinter St. Cuno“ geprüft. Konflikte zwischen bestehenden Betrieben und dem Neubaugebiet sind nicht erkennbar.</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der IHK werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.